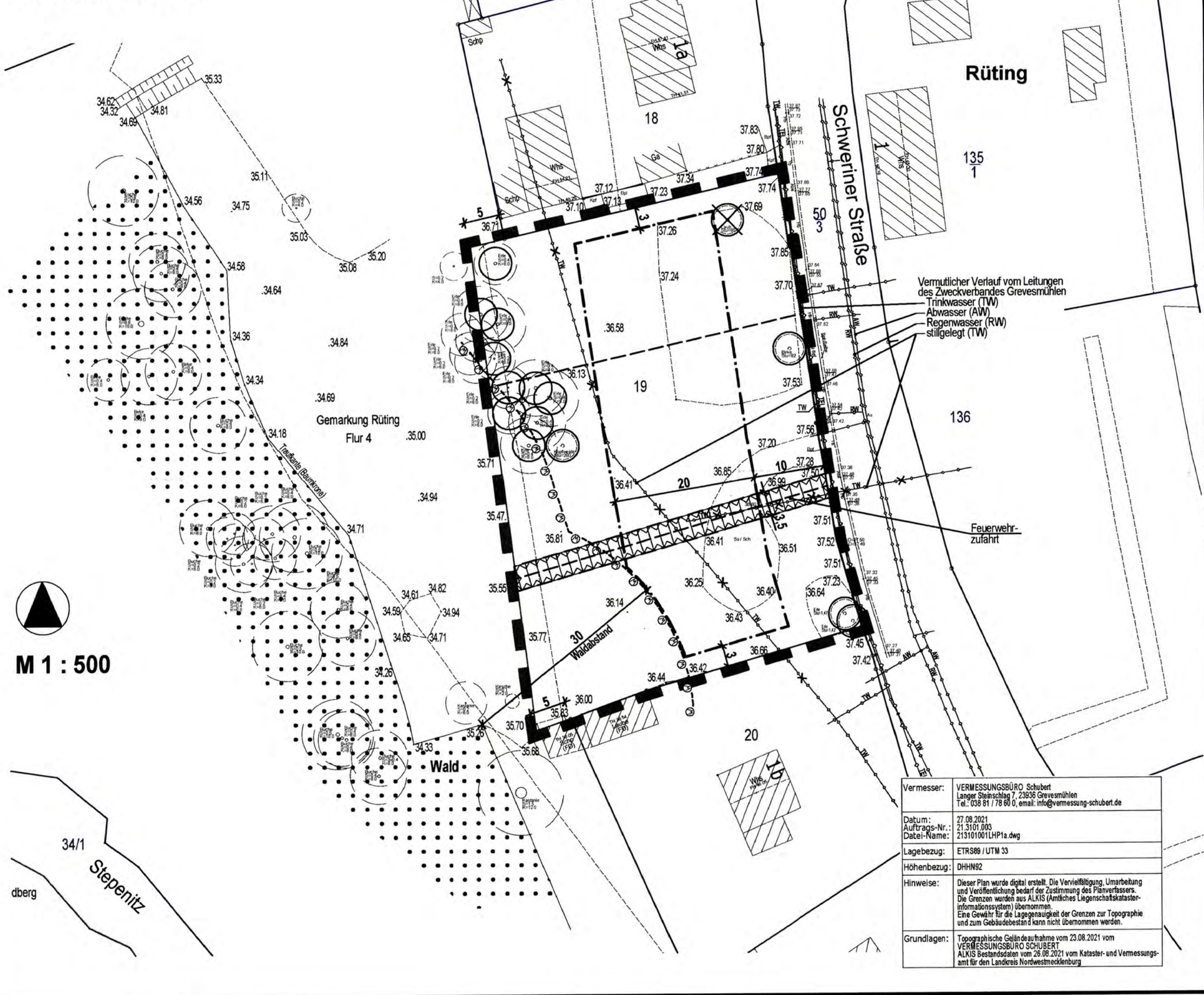


SATZUNG DER GEMEINDE RÜTING FÜR EINEN TEILBEREICH DER ORTSLAGE RÜTING (NÖRDLICHE ORTSLAGE - FÜR GRUNDSTÜCKE ZWISCHEN DER SCHWERINER STRASSE 1A UND 1B) GEMÄß § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 3 BAUGB - ERGÄNZUNGSSATZUNG

PLANZEICHNUNG



PLANZEICHNERKLÄRUNG

Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung der Gemeinde Rütting für einen Teil der Ortslage Rütting
- Umgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Par. 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme

- Fläche für Wald (außerhalb des Plangebietes)
- Waldabstand, hier: 30,00 m (Par. 9 Abs. 6 BauGB, i.V.m. Par. 20 LWaldG-M-V)

Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Flurstücksgrenze und Flurstücknummer
- vorhandene Höhenangabe in Meter über NHN im DHH-N52
- vorhandener sonstiger Einzelbaum
- Bemesslung in Metern
- in Aussicht genommene Grundstücksgrenze
- künftig entfallende Darstellung, hier: Einzelbaum
- Feuerwehrröhre (Breite 3,50m)
- Vermutlicher Verlauf von Leitungen, unterirdisch
- Trinkwasser (TW)
- Abwasser (AW)
- Regenwasser (RW)
- Trinkwasser (TW), stillgelegt
- Deutsche Telekom Technik GmbH

TEXT - INHALTLICHE FESTSETZUNGEN

SATZUNG der Gemeinde Rütting für einen Teilbereich der Ortslage Rütting (nördliche Ortslage - für Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - Ergänzungssatzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2-G des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1363), sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 487) wurde nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rütting (nördliche Ortslage - für Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b) - Ergänzungssatzung erlassen.

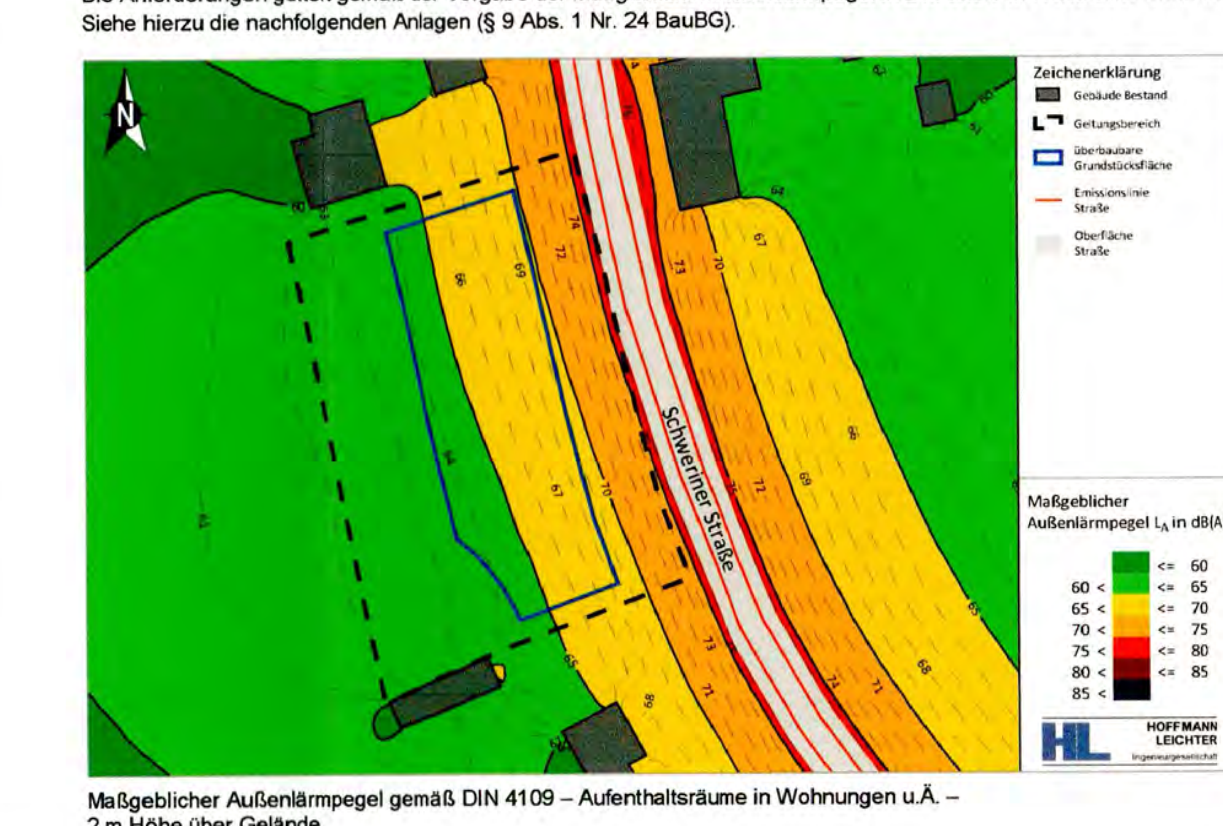
- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
- Der Bereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für einen Teilbereich der Ortslage Rütting (nördliche Ortslage - für Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b) - Ergänzungssatzung umfasst das Gebiet, das innerhalb der im Lageplan gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.
 - Der beigelagte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Zulässigkeit von Vorhaben**
- Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen des Satzungsgebietes richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.
- § 3 Planungsrechtliche Festsetzungen**
- Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,3 festgesetzt.
 - Als Bezugspunkt für die Höhe der Gebäude dient die mittlere Fahrbahnhöhe der angrenzenden Schweriner Straße (LO 3), gemessen in der Mitte der jeweiligen Gebäudebreite in der Senkrechten zur Fahrbahn.
 - Die Gebäude sind nur mit einer maximalen Traufhöhe von 4,00 m und einer maximalen Firsthöhe von 9,50 m über dem Bezugspunkt zulässig. Als Traufhöhe wird die Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand des aufstehenden Mauerwerks mit der Dachaußenhaut bezeichnet. Unter Firsthöhe ist die Höhe der oberen Dachbegrenzungsfläche, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschalen, zu verstehen. Maßgebend ist das eingedeckte Dach (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Die festgesetzte maximale Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und Dachneigungen sowie für Nebengebäude und Krüppelwalm.
 - Vorhaben mit einer Hauptnutzung sind nur innerhalb der umgrenzten überbaubaren Grundstücksfläche und nur giebelständig zur Schweriner Straße zulässig. Ausnahmsweise sind traufständig zur Schweriner Straße stehende Gebäude zulässig, die mit einer Frontspitze ausgebildet sind, der eine Breite von mindestens 5,50 m und eine Traufhöhe zwischen 3,80 m und 4,50 m aufweist und mit einem Steildach von 50° bis 55° ausgebildet wird und eine Tiefe von mindestens 1,00 m aufweist (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
 - Darüber hinaus sind Nebengebäude, Garagen und überdachte Stellplätze (Carpors) auch außerhalb der für Hauptgebäude vorgesehenen Flächen zulässig. Nebengebäude, Garagen und überdachte Stellplätze (Carpors) dürfen zwischen der Straßenseite und der straßenseitigen Baugrenze nicht errichtet werden.
 - Innerhalb der Einzelhäuser sind je Einzelhaus maximal zwei Wohnungen zulässig; für Doppelhäuser ist je Doppelhaushälfte maximal eine Wohnung zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).
 - Die Errichtung von Garagen, überdachten Stellplätzen (Carpors), Stellplätzen und Nebenanlagen innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes bedarf einer forstrechtlichen Genehmigung der zuständigen Forstbehörde.
 - Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen ist die Zufahrt für die Feuerwehr als Durchfahrt in einer Trassenbreite von 3,50 m freizuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).
 - Zum Schutz vor Straßenverkehrsmüssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile schutzbedürftiger Außenhalteräume der Gebäude im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ein bewertetes Gesamt-Bauschalldämm-Maß (R_{w,ges}) aufweisen, das nach folgender Gleichung gemäß DIN 4109-1:2018-01² zu ermitteln ist:

$$R_{w,ges} = LA - K_{Raum}$$

$$LA = \text{maßgeblicher Außenlärmpegel}$$

$$\text{mit } LA = 30 \text{ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen}$$

$$= 35 \text{ dB für Büroräume und Ähnliches.}$$
 Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels LA erfolgt hierbei entsprechend Abschnitt 4.4.5.3 gemäß DIN 4109-2:2018-01².
 Dabei sind die lüftungstechnischen Anforderungen für die Aufenthaltsräume durch den Einsatz von schalldämmten Lüftern in allen Bereichen mit nachrichtlichen Beurteilungspegeln 250 dB(A) zu berücksichtigen.
 Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Dabei sind im Schallschutznachweis insbesondere die nach DIN 4109-2:2018-01² geforderten Sicherheitsbewerte zwingend zu beachten.
 Die Anforderungen gelten gemäß der Vorgabe der maßgeblichen Außenlärmpegel in 2 m und 5 m Höhe über Gelände. Siehe hierzu die nachfolgenden Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).



Maßgeblicher Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 - Aufenthaltsräume in Wohnungen u.Ä. - 5 m Höhe über Gelände

- § 4 Örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen**
- Die Dachdeckung darf innerhalb des Satzungsgebietes nur als rote, braunrot oder anthrazitfarbene Hartdachdeckung erfolgen. Die Verwendung von glänzenden und reflektierenden sowie glasierten oder edelglänzenden Dachdeckungen ist unzulässig.
 - Für Vorhaben mit einer Hauptnutzung ist die Dachneigung zwischen 40 und 46 Grad vorgesehen.

- § 5 Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 14 BauGB)**
- Zum Ausgleich des entstehenden Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Realisierung der Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung für einen Teilbereich der Ortslage Rütting (nördliche Ortslage - für Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b) - Ergänzungssatzung werden Ersatzmaßnahmen auf dem Flurstück 19 der Flur 4 der Gemarkung Rütting in der Landschaftszone „Höhennähen und Mecklenburgische Seemplatte“ umgesetzt. Das Eingriffsausgleichsmaß in Höhe von 4133,00 m² EA ist durch eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme auszugleichen. Auf der Fläche ist die Maßnahme 1.12 „Anlage von Wald durch Sukzession und Initialpflanzung“ aus der Anlage 6 der HZE umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch natürliche Sukzession mit hofweiser Initialpflanzung durch standortstimmige Gehölzarten aus möglichst gebietsnahen Herkünften auf ca. 30% der Fläche. Die Durchführung von Pflegemaßnahmen und Pflanzung richtet sich nach forstlichen Vorgaben. Die Fläche wird außerdem nach forstlichen Vorgaben gegen Wildverbiss gesichert. Zur Anerkennung der Maßnahme wurde ein Mindestabstand zu wertvollen Biopatrakturen von 30 m gewahrt.
Die Sicherung des Ausgleichs erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag.

- § 6 Nachrichtliche Übernahme und Hinweise**
- Denkmalpflege im Plangebiet sind derzeit keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.
Hinweise: Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DMSG-MV ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflichtig besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalschutzbehörde weiter.
Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DMSG-MV.

- Altlasten: Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind ertätlich.
Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, besteht auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) die Pflicht, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.
Ermittelt diese Behörden oder altlastverdächtige Flächen liegen nicht vor. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unregelmäßige Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Nordwestmecklenburg, Sachgebiet Altlasten / Immissionsschutz, unverzüglich zu informieren. Werden schädliche Bodenverfärbungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die notwendigen Maßnahmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung) mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Bei Erfüllung dieser Pflichten müssen die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis beachtet werden, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, ist eine entsprechende Vor- und Nachsorge zu treffen, die schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu mindern, soweit dies im Rahmen von Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbodenen Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss dafür Sorge getragen werden, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast so weit entfernt wird, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

- Leitungsbestand: Innerhalb des Satzungsgebietes sind möglicherweise Leitungen von Ver- und Entsorgungsträgern vorhanden. Die Leitungen der Ver- und Entsorgungsträger dürfen durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Im Baugenehmigungsverfahren sind die Ver- und Entsorgungsträger zu beteiligen. Durch den Bauantragsteller ist nachweislich zu belegen, dass bei der Errichtung seines Vorhabens keine vorhandenen Leitungen beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls sind die Leitungen durch Sachsuchung festzustellen. Die Trinkwasserleitung des Zweckverbandes ist von den privaten Flächen in den öffentlichen Raum umzuverlegen.

- Munitionsfunde: Nach bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass auch in den für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereich Einzelmine auftreten können. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und die Munitionsbergungsdienst ist zu benachrichtigen. Notfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.
Gemäß § 52 LBAuO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich, insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der Fläche sind gebührend beim Munitionsbergungsdienst des LPBK-M-V zu erhalten.

- Gewässerschutz: Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
Jede Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaldG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdausschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG sechs Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

- Artenschutzrechtliche Belange: **Munitions- und Vermittlungsmaßnahmen**
Zur Schutz der einheimischen Brutvögel ist die Besetzung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchzuführen. Ausnahmen außerhalb dieser Zeit sind nur zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Der Nachweis, dass keine geschützten Tierarten vorkommen bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist dann durch den Verursacher der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.
Reptilien und Amphibien
Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass stehle Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell herangekommene Tiere (Reptilien, Amphibien, usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.
Vorsorgemaßnahmen
Gehölzschmitt
Der Schnitt von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden. In einem anderen Zeitraum sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Der Nachweis, dass keine geschützten Tierarten vorkommen bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist dann durch den Verursacher der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.
Gehölzschutzmaßnahmen
Während der Bauzeit sind Bäume durch Bauzäune zu schützen, so zu erwarten ist, dass die Bäume durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten.
Waldabstand
Für die Errichtung zulässiger baugenehmigungsfreier verkehrsfreier baulicher Anlagen innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes (W) gemäß § 20 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) M-V eine forstrechtliche Genehmigung der zuständigen Forstbehörde einzuholen.

- § 7 In-Kraft-Treten**
- Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

¹ Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können im Amt Grevesmühlen-Land, Baumt, Haus 2, 1, Oberechschos, Rathausplatz 1 in 23936 Grevesmühlen, eingesehen werden. Hier insbesondere die DIN 4109-1:2018-01 Schallschutz im Hochbau - Teil 1; Mindestanforderungen, 01/2018. Die DIN-Normen können zudem kostenpflichtig bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 5, 10787 Berlin, bezogen werden.

² Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können im Amt Grevesmühlen-Land, Baumt, Haus 2, 1, Oberechschos, Rathausplatz 1 in 23936 Grevesmühlen, eingesehen werden. Hier insbesondere die DIN 4109-2:2018-01 Schallschutz im Hochbau - Teil 2; Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, 01/2018. Die DIN-Normen können zudem kostenpflichtig bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 5, 10787 Berlin, bezogen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Rütting vom 08.10.2022. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 08.10.2022, örtlich bekanntgemacht worden.
Rütting, den 08.10.2022 (Siegel) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rütting hat am 27.05.2022 den Entwurf der Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rütting (nördliche Ortslage - für Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b) und die zugehörige Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
Rütting, den 27.05.2022 (Siegel) Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.08.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Rütting, den 27.08.2022 (Siegel) Bürgermeister
- Die Abstimmungen mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 07.08.2022 erfolgt.
Rütting, den 27.08.2022 (Siegel) Bürgermeister
- Der Entwurf der Ergänzungssatzung bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom 07.08.2022 bis zum 07.09.2022 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Grevesmühlen öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt Grevesmühlen deren Inhalt nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ergänzungssatzung nicht von Bedeutung ist, durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 07.08.2022, örtlich bekanntgemacht worden. Der Inhalt der örtlichen Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf den Internetseiten des Amtes Grevesmühlen Land / Stadt Grevesmühlen eingestellt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung unterrichtet.
Rütting, den 27.08.2022 (Siegel) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rütting hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.09.2022 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Rütting, den 07.09.2022 (Siegel) Bürgermeister
- Die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rütting (nördliche Ortslage - für Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b) der Gemeinde Rütting, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen, wurde am 07.09.2022 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rütting beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.09.2022 gebilligt.
Rütting, den 07.09.2022 (Siegel) Bürgermeister
- Die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rütting (nördliche Ortslage - für Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b) der Gemeinde Rütting bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen wird hiermit aufgestellt.
Rütting, den 07.09.2022 (Siegel) Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rütting (nördliche Ortslage - für Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b) der Gemeinde Rütting, sowie die Stelle, bei der der Plan und die Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte erhalten ist, ist durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 07.09.2022, örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV-MV) wurde hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 07.09.2022 in Kraft getreten.
Rütting, den 07.09.2022 (Siegel) Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE RÜTING FÜR EINEN TEILBEREICH DER ORTSLAGE RÜTING (NÖRDLICHE ORTSLAGE - FÜR GRUNDSTÜCKE ZWISCHEN DER SCHWERINER STRASSE 1A UND 1B) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - Ergänzungssatzung

